

tigt. Das zeigen die komplizierten Verhandlungen auf dem niederösterreichischen Schatzberg, deren Verlauf in einem Protokoll festgehalten wurde, das auf Wunsch von Bischof Andreas von zwei offenbar aus Rom herbeigeholten Notaren erstellt wurde⁸⁷. Durch ihre Aufzeichnungen ist bekannt, dass das Kolloquium bereits drei Tage andauerte, als am 2. Juli 1221 der Bischof darauf drängte, die Akten seines Prozesses oder zumindest das Protokoll öffentlich zu verlesen. Gregor de Crescencio kam dieser Forderung nicht nach, weswegen ihn Andreas aufforderte, die kurialen Instruktionen bezüglich der zu leistenden Bürgschaft einzuhalten⁸⁸. Daraufhin sicherte man ihm zu, seine Rechte nicht beschneiden zu wollen. Danach drängte Andreas darauf, ihm die veräußerten Güter zusammen mit den entsprechenden Urkunden wieder zurückzugeben, wozu er einen Rechtsgutachter als Zeugen vorlud. Der Kardinal lehnte ein Verhör jedoch ab und ermahnte letztendlich den Bischof, den Inhalt der entsprechenden Privilegien ohne Zögern bekannt zu machen, um das Volk nicht länger unter dem Interdikt leiden zu lassen. Andreas II. gab vor den anwesenden Prälaten zu bedenken, dass weder seine Sachverständigen angehört noch Verhandlungen über die bischöflichen Güter zugelassen worden waren, so dass er jetzt die Güter aus dem Gedächtnis benennen müsse, die ihm durch Privilegien zuerkannt worden waren. Daher bat er den Legaten, sich unter den Anwesenden zu erkundigen, ob jemandem etwas über das Schicksal der Privilegien bekannt sei. Als die Frage von den Anwesenden verneint wurde, forderte Přemysl Otakar I. den Bischof auf, den Eid abzulegen, um die Privilegien erneuern zu können.

Der Bischof sah sich daher gezwungen, den Inhalt der Privilegien ohne jegliche Vorlage beeeiden zu müssen. Seine Worte wurden aufgeschrieben, öffentlich vorgelesen und in eine königliche, am selben Tag erlassene Urkunde aufgenommen, in der Přemysl Otakar I. versicherte, dass er alles in ihr Festgeschriebene gewährleisten wolle⁸⁹. Daraufhin bat der Bischof den Legaten, die gleiche Aufmerksamkeit auch den anderen strittigen Punkten zu schenken, aber der Legat gab sich mit dem Ergebnis weitgehend zufrieden. Das Interdikt müsse jetzt aufgehoben werden, weil der vom Papst verlangte Eid über den Inhalt der Privilegien abgelegt worden sei. Eine derartige Interpretation ließ die Formulierung im römischen Abkommen zu, was der Gegenseite die

87) Ebd. S. 200–203 Nr. 216.

88) Er berief sich auf die Urkunde Nr. 210 (siehe Anm. 84).

89) Codex diplomaticus (wie Anm. 30) S. 203–205 Nr. 217.